



Rundschreiben 06/2021

Magdeburg, 31. März 2021

Überarbeitete Hangneigungskulisse nach DüV und WHG

Die Hangneigungskulisse wurde im Sachsen-Anhalt Viewer des LVerGeo nochmals aktualisiert (mit dem Stand vom 22.03.2021, Bekanntgabe durch das MULE am 29.03.2021) und kann zur Information hinsichtlich der Betroffenheit nach Düngeverordnung und Wasserhaushaltsgesetz genutzt werden.

Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes § 38a WHG wurde am 29. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässern angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.
- Der Streifen ist anzulegen, wenn der bewirtschaftete Feldblock direkt an das Gewässer angrenzt und keine andere Nutzung (z.B. Straße, Ufervegetationsstreifen, Landschaftselement) zwischen dem Feldblock und der Böschungsoberkante vorliegt.
- An Gewässern, an denen die Böschungsoberkante nicht eindeutig bestimmt werden kann, ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich.
- Der begrünte Streifen darf einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gepflegt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat bereits am 30. Juni 2020 begonnen und endet am 30. Juni 2025.
- Die entsprechende Markierung im Sachsen-Anhalt Viewer zeigt die potenzielle Betroffenheit. Die tatsächliche Betroffenheit und damit Verpflichtung ergibt sich aus den tatsächlichen und nicht aus den ausgewiesenen Verhältnissen und muss im Einzelfall vor Ort bewertet werden.
- Kann der Landwirt nicht zweifelsfrei erkennen, ob er der Verpflichtung unterliegt, einen begrünten Streifen anzulegen und sieht einen Widerspruch zwischen der ausgewiesenen Hangneigung und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, sollte umgehend die untere Wasserbehörde des Landkreises kontaktiert werden.
- Zu beachten ist, dass der Streifen eine ganzjährige Begrünung vorweisen muss. Dies kann entweder durch eine aktive Einsaat bestimmter Grünpflanzen oder Mischungen, oder durch eine Selbstbegrünung erfolgen. Der Anbau von mehrjährigen Futterpflanzen ist möglich.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

- Von Seiten des MULE wird empfohlen, einen ÖVF- Brachestreifen oder Feldrandstreifen mit einer maximal zulässigen Breite von 20 Metern anzulegen, da somit die Anforderungen des Fachrechtes/Cross Compliance und des Greenings erfüllt werden.
- Herbstaussaaten und Frühljahrsaussaaten, die vor Bekanntgabe der Kulisse erfolgten, müssen nicht umgebrochen werden, um den Grünstreifen anzulegen. Auf diesen Flächen ist der Streifen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, also nach der Ernte der jeweiligen Kultur anzulegen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Düngeverordnung, welche am 01.05.2020 in Kraft getreten ist, zu den Gewässerabständen und Anwendungsvorgaben bei einer Hangneigung zu beachten.

Einzuhalten sind dabei die Mindestabstände zu Gewässern bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. In allen Sachfragen, die sich aus der Umsetzung der Düngeverordnung hinsichtlich der Hangneigungskulisse ergeben, ist die jeweilige Düngebehörde des Landkreises zu kontaktieren.

- Nach wie vor ist ein ungedüngter Randstreifen auf ebenen Flächen (<5 Prozent Hangneigung) von 4 Meter landseits der Böschungsoberkante einzuhalten. Dieser kann auf eine Breite von 1 Meter verringert werden, wenn eine geregelte Streubreite genutzt wird (Streubreite gleich Arbeitsbreite bzw. Grenzstreueinrichtung).

Neu dazugekommen sind die drei Hangneigungsklassen:

- Auf Flächen mit einer Hangneigung **ab 5 Prozent** innerhalb 20 Meter zur Böschungsoberkante muss ein 3 Meter breiter Abstand zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers eingehalten werden, auf welchem keine Düngung mit N und P erfolgt. Darüber hinaus sind zusätzliche Auflagen zur Düngung innerhalb von 3 bis **20 Meter zur Böschungsoberkante** einzuhalten. Demnach muss innerhalb der 20 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante landseits in das Feld hinein eine sofortige Einarbeitung (1h) auf unbestelltem Ackerland erfolgen.

Auf bestelltem Ackerland gelten die Düngungsauflagen, wenn eine Reihenkultur mit einem Reihenabstand ab 45 cm angebaut wird. In diesem Fall muss eine entwickelte Untersaat angebaut werden oder es muss eine sofortige Einarbeitung des Düngemittels (1h) erfolgen.

Wenn keine Reihenkultur vorliegt, ist eine Düngungsmaßnahme nur auf einem hinreichend entwickelten Bestand zulässig oder wenn Mulch- oder Direktsaatverfahren angewendet werden.

- In der Hangneigungsklasse **ab 10 Prozent** gelten diese Düngungsauflagen gleichermaßen. Weiterhin wird ein Düngungsverbot für N und P auf einer Breite von 5 Meter auferlegt. Darüber hinaus gilt die zusätzliche Auflage innerhalb von **20 Meter zur Böschungsoberkante**, dass bei einem ermittelten Düngebedarf von mehr als 80 kg Gesamt-N/ha eine Gabenteilung erfolgen muss. Je Gabe dürfen dann maximal 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.

- In der Hangneigungsklasse **ab 15 Prozent** innerhalb von 30 Meter zur Böschungsoberkante muss ein Düngungsverbot von 10 Meter beachtet werden.

Weiterhin muss in dieser Hangneigungsklasse darauf geachtet werden, dass innerhalb von **30 Meter zur Böschungsoberkante** die Auflagen der beiden anderen Hangneigungsklassen gelten, sowie auf unbestelltem und bestelltem Ackerland mit nicht hinreichend entwickeltem Bestand eine Düngemaßnahme nur Anwendung finden darf, wenn eine sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag erfolgt.

Unter nachfolgendem Link können Sie Informationen zur Nutzung des Sachsen-Anhalt Viewers hinsichtlich der Hangneigungskulisse nachlesen:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_T/public?disposition=inline&resource=ST21_HANG-Kulisse_ST_Viewer_v2.pdf

Zu Informationen zur Nutzung des ST profil inet-Webclient zur Hangneigungskulisse folgen Sie bitte nachfolgendem Link:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_T/public?disposition=inline&resource=ST21_HANG-Kulisse-ST-Webclient_v2.pdf

Weiterhin kam aus der Praxis des Öfteren die Anfrage, ab wann ein oberirdisches Gewässer als ein solches einzustufen ist.

§ 3 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert oberirdische Gewässer als solche, die ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser führen.

Die Abgrenzung zu einem „Nichtgewässer“ ist an das Vorhandensein eines natürlichen oder künstlich geschaffenen Gewässerbettes und dem darin mindestens zeitweilig stehenden Wassers zu knüpfen. In Folge der letzten drei besonders trockenen Jahre führten manche ansonsten temporär Wasser führende Gewässer kein Wasser. Hier gilt es abzugrenzen, ob die Gewässereigenschaft verloren ging. Von Gesetzes wegen wird kein Abgrenzungskriterium vorgegeben. Der Maßstab wird wahrscheinlich der Eintritt einer sich verstetigten Veränderung sein, also die Frage, ob zu erwarten ist, dass im konkreten Fall sich wieder Wasser im Bett ansammeln wird.

Gewässer Sachsen-Anhalts werden beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz (LHW) als Gewässernetz des Landes geführt. Es dient der LLG als fachliche Grundlage, um die hangneigungsrelevanten Anliegerflächen auszuweisen. Der LHW übernahm die Daten vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Grundlage der Rechtspflichten des Landnutzers ist nicht die Ausweisung durch die LLG, sondern der Zustand in der Praxis.

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Referentin